

## Merkblatt „Digitalkredit“ (DK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Digitalkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern sowie durch Mittel der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- freiberuflich Tätige.

### 2 Verwendungszweck

Ziel des Programms ist es, KMU zu unterstützen, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital zu transformieren und ihre IT-Sicherheit zu verbessern.

Gefördert werden Vorhaben für

- a) die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung (wenn bei bestehenden Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erstmals digitale Systeme eingesetzt werden oder der Digitalisierungsgrad auf neuesten Stand erhöht wird) von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen und
- b) die Einführung oder Verbesserung (individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösungen zur IT-Sicherheit oder die dahingehende Umstellung von einer Standardlösung) der IT-Sicherheit

im Unternehmen.

Förderfähig im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben sind Ausgaben für Leistungen externer Anbieter, einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software (die Bestimmung der förderfähigen Hard- und Software geschieht im Rahmen einer kritischen Würdigung des konkreten Einzelfalls). Im Bewilligungszeitraum (siehe Tz. 4.3) anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten förderfähig. Die förderfähigen Leistungen umfassen die Einführung der entwickelten Lösungen, im Zusammenhang mit IT-Sicherheitsmaßnahmen auch Projektbegleitungen und Schulungen. Förderfähig bei der Verbesserung von bestehenden Webseiten sind ausschließlich Anwendungen, die einen erheblichen unmittelbaren Mehrwert für die betrieblichen Abläufe schaffen, z. B. eine interaktive Einbindung von Kundeneingaben. Es sind auch Maßnahmen zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems im Unternehmen förderfähig, sofern am Ende ein Zertifikat erreicht wird (z. B. nach ISO 27001).

Nicht förderfähig sind

- die Ausgaben für Standard-Webseiten (vor allem herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefere funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe),

- die Ausgaben für Standard-Webshops (dazu zählen insbesondere Standard-Shop-Templates),
- die Ausgaben für Standard-Online-Marketing-Maßnahmen (dazu zählen insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing, E-Mail-Marketing und Newsletter),
- Mietkauf und Leasing,
- der Erwerb von Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme),
- der Erwerb von Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone),
- IKT-Lösungen, die zum Einsatz in anderen Unternehmen kommen sollen.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in zwei Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Das Darlehen ist innerhalb von 12 Monaten nach Darlehenszusage der LfA abzurufen (bei verbürgten Darlehen beträgt diese Frist 6 Monate). In diesen Fällen wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von mindestens 25.000 EUR gefördert werden.

## 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ in der jeweils gültigen Fassung.

### 4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.3 Bewilligungszeitraum

Mit der Durchführung der Maßnahme darf begonnen werden, wenn der Eingang des vollständigen elektronischen Förderantrags von der Bewilligungsstelle bestätigt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung für konkrete Maßnahmen im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht werden, sind nicht förderfähig.

Die geförderte Maßnahme muss binnen 18 Monaten nach Erhalt der Projektbescheinigung beendet sein.

### 4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

## 5 Mehrfachförderung

Der Digitalkredit kann ohne die Zuschussvarianten („Digitalbonus Standard“ und „Digitalbonus Plus“) aus dem Förderprogramm „Digitalbonus“ (siehe Tz. 4.1) in Anspruch genommen oder ergänzend dazu gewährt werden.

Falls der Digitalkredit ergänzend zu einer der Zuschussvarianten gewährt wird, kann der Digitalkredit nur für die Kosten in Anspruch genommen werden, die bei kleinen Unternehmen das Doppelte bzw. bei mittleren Unternehmen das 3,33-fache der gewährten Zuschussförderung übersteigen. Beispiele:

Wird ein „Digitalbonus Standard“ i. H. v. 10.000 EUR durch ein kleines Unternehmen in Anspruch genommen, kann bei einem Vorhaben von insgesamt 100.000 EUR ergänzend ein Digitalkredit i. H. v. maximal 80.000 EUR gewährt werden.

Wird ein „Digitalbonus Standard“ i. H. v. 10.000 EUR durch ein mittleres Unternehmen in Anspruch genommen, kann bei einem Vorhaben von insgesamt 100.000 EUR ergänzend ein Digitalkredit i. H. v. maximal 66.700 EUR gewährt werden.

Bei förderfähigen Ausgaben von mehr als 200.000 EUR beim „Digitalbonus Standard“ bzw. bei förderfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. EUR beim „Digitalbonus Plus“ kann nur der Digitalkredit gewährt werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5 und 10), kann der Digitalkredit darüber hinaus mit den Eigenmittelprogrammen der LfA (Investivkredit, Universalkredit und Universalkredit Innovativ) und der KfW kombiniert werden. Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, sind Digitalkredit bzw. Investivkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen. Zusammen mit anderen öffentlichen Förderprogrammen kann der Digitalkredit nicht kombiniert werden.

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

## 7 Antragsverfahren

### 7.1 Projektbescheinigung

Die Gewährung eines Digitalkredits im Rahmen der Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ (siehe Tz. 4.1) setzt voraus, dass durch die jeweils zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsstelle) eine Projektbescheinigung erstellt wird. Diese ist mit den online unter [www.digitalbonus.bayern](http://www.digitalbonus.bayern) zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen. Der Förderantrag muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt, vom Antragsteller unterschrieben und innerhalb von 4 Wochen nach der elektronischen Antragstellung postalisch bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung. Die Bezirksregierung bestätigt die Höhe der förderfähigen Kosten und des maximal möglichen Kreditvolumens und stellt die Projektbescheinigung aus.

### 7.2 Darlehensantrag

Zur Beantragung des Darlehens ist die Projektbescheinigung (ggf. zusammen mit einem von der Bezirksregierung erteilten Förderbescheid zu einem „Digitalbonus Standard“ bzw. „Digitalbonus Plus“) mit dem LfA-Antragsvordruck 100 spätestens 3 Monate nach Erhalt der Projektbescheinigung bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Projektbescheinigung verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Die Hausbank hat in Tz. 9.5 des Vordrucks 100 zu bestätigen, dass ihr die Projektbescheinigung vorliegt. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen.

Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich.

Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen.

## 8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens vom Kreditnehmer direkt gegenüber der Bezirksregierung zu führen.